

gilt bei der Ehe in noch stärkerem Grade, als bei den anderen Sakramenten; denn letztere müssen wenigstens einem öffentlichen Sünder verweigert werden; aber von der Eingehung der Ehe hat der Pfarrer einen öffentlichen Konkubinarier oder einen öffentlichen Wucherer nicht zurückzuweisen; denn hier ist er nicht Spender noch amtlicher Verwalter des Sakramentes, sondern er assistiert bloß als Zeuge oder öffentlicher Notar: diesem steht es aber nicht zu, über die Würdigkeit des Empfängers abzuurteilen, sondern dem Vertrag öffentliche Glaubwürdigkeit zu verleihen und zu bezeugen, was unter seinen Augen vorgeht . . . Die Mitwirkung des Pfarrers zum unwürdigen Empfang der Ehe als Sakrament ist eine rein materielle, und wird ihm nicht zur Schuld gerechnet. Er kann eben seine Assistenz nicht verweigern, welche er als öffentlicher Beamter leisten muß. Darin steht er einem öffentlichen Notar oder Richter gleich, der auch seine Amtsleistung zu einem gesetzmäßigen Vertrage nicht verweigern kann. Wenn er aber den betreffenden gut ermahnen und vom unwürdigen Empfang des Sakramentes zurückhalten kann, dann hat er das allerdings aus Liebespflicht zu tun; allein wenn jener darauf besteht und (ohne sich mit Gott zu versöhnen) die Ehe schließen will, dann kann er (der Pfarrer), wie oben erklärt ist, seine Assistenz nicht verweigern.“ Man sieht also, der gelehrte Theologe sieht in der amtlichen Stellung des zuständigen Pfarrers Grund genug, um auch solche Brautleute, welche im Stande der Sünde sind und welche er zur Sinnesänderung nicht bewegen kann, zur Eheschließung zuzulassen, ja, um dieselben schließlich nicht abweisen zu dürfen, so lange sie nicht ein eigentliches Ehehindernis haben oder nicht etwa von jeder Gemeinschaft mit der Kirche ausgeschlossen sind.

Balkenburg (Holland).

August Lehmkuhl S. J.

III. („Notwehrlüge“ oder „geheimer Vorbehalt“.)

In einem Aufsatze über „Eduard von Hartmanns System der Ethik“ (Theol. u. Bl., 3. Jg., S. 288 ff.) gibt Dr. B. Strehler die Unterscheidung Hartmanns zwischen Notlüge — zur Abwendung größeren Schadens — und Notwehrlüge — gegen unberechtigtes Eindringen in die persönlichen Verhältnisse. Die Notlüge ist nach Hartmann immer verwerflich, die Notwehrlüge aber ebenso berechtigt, wie die Körperverletzung aus Notwehr; in beiden Fällen ist die Voraussetzung, daß die Frage oder Gewaltanwendung eine unberechtigte ist. Strehler bemerkt dann: „Mir scheint, daß die Annahme dieser Unterscheidung sich aus inneren Gründen nahe legt und daß dadurch das Kapitel vom ‚inneren Vorbehalt‘ beträchtlich an Umfang verlieren würde.“

Daß aber mit Annahme der Erlaubtheit der Notwehrlüge das christliche Sittengesetz beträchtlich an Konsequenz und Genauigkeit verlieren würde, darf durchaus nicht übersehen werden.

Notwehrlüge besagt eine Lüge aus Notwehr, eine wissenschaftlich falsche Aussage und beabsichtigte Täuschung eines anderen, um dessen unberechtigte Frage zurückzuweisen. Gewiß braucht der Mensch im

praktischen Leben ein positives Schutzmittel für die Bewahrung von Geheimnissen in persönlichen Verhältnissen, aber noch mehr im öffentlichen Interesse. Unberechtigte Fragen sind Belästigungen, vielfach mit drohendem Schaden verbunden, so daß der Gefragte in Not ist: er muß sich verteidigen, einen Schaden, der ihm oder der Allgemeinheit erwachsen kann, abwenden. Die Gründe für Not- und Notwehrlüge können so nahe liegen, daß sie sich in Theorie unmittelbar berühren, in der Praxis aber ohneweiters verwechselt werden. Es ist wirklich nicht einzusehen, warum, wenn die Notwehrlüge erlaubt sein soll, die Notlüge verboten ist. Lüge ist Lüge, ob aus diesem oder jenem Grunde gesprochen, Lügen ist innerlich und absolut schlecht, also niemals erlaubt, auch wegen eines guten Zweckes nicht.

Bei der körperlichen Notwehr liegt die Sache anders. Diese ist erlaubt, insoferne sie notwendig ist, um das Gut des eigenen Lebens zu retten, weil eben der ungerechte Angreifer das unantastbare Recht auf seinen Leib verwirkt hat. Diese Art Notwehr ist aber nur gestattet, wenn kein anderes Mittel des Selbstschutzes vorhanden ist. Die Autoren erklären, die Tötung oder Verwundung des Angreifers dürfe nicht beabsichtigt, sondern nur zugelassen werden. Praktisch ist diese Unterscheidung wohl wenig von Bedeutung, da dem Angegriffenen meist nicht die Zeit zur ruhigen Ueberlegung zur Verfügung steht. Bei einer unberechtigten Frage hingegen kann die Antwort ganz leicht etwas verschoben werden, und dann kann unschwer auch ein Mittel gefunden werden, das den Gefragten und seine Interessen schützt, ohne dem Fragesteller direkt zu schaden. Und dieses Mittel ist eben der sogenannte „geheime Vorbehalt“, eine Antwort, welche die Wahrheit nicht verletzt, aber sie doch so verdeckt, daß die unberechtigte Frage zurückgewiesen ist.

Daß das Kapitel vom „inneren Vorbehalt“ beträchtlich lange ist, kann wohl nicht behauptet werden. Lüge und eine der Lüge gleiche Redeweise ist verboten, eine die Wahrheit enthaltende und deckende Redeweise ist erlaubt, wenn der Fragende kein Recht hat, die Wahrheit zu erfahren, wenn der Irrtum nicht beabsichtigt, sondern nur aus wichtiger Ursache zugelassen wird und wenn kein bedeutender Schaden daraus entsteht. Das ist die ganze Lehre von der Mentalrestriktion, deren Beweis in allgemein anerkannten Grundsätzen bereits enthalten ist.

So wird der Pflicht der Wahrhaftigkeit und dem Gebote, Geheimnisse zu bewahren, viel besser, sicherer und genauer entsprochen, als durch die Annahme einer keineswegs durchgreifenden Unterscheidung zwischen Not- und Notwehrlüge und durch die Gestattung von etwas innerlich Schlechtem, das durch keinen Zweck gut gemacht wird.

Die katholische Moralthologie hat keine Ursache, ein wohl begründetes Kapitel zu kürzen oder anderweitig zu erzeu.

Stift St. Florian.

Prof. Menstorfer.